



# **AMTSGERICHT ESSEN**

**Geschäftsverteilungsplan für Richter  
für das Geschäftsjahr 2019**

**Die Geschäfte sind verteilt aufgrund des Beschlusses  
des Präsidiums vom 11.12.2018**

**Stand: 01.01.2019**

## **Inhaltsverzeichnis**

ALLGEMEINES .....	4
<b>Erster Teil: Grundsätze für die Geschäftsverteilung .....</b>	<b>5</b>
1. Abschnitt: Zivilsachen, Familiengerichtssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.....	5
2. Abschnitt: Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten.....	8
3. Abschnitt: Konkurrierende Zuständigkeit und Änderung der Geschäftsverteilung .....	8
4. Abschnitt: Vertretung, Bereitschafts- und Eildienst.....	9
5. Abschnitt: Richterliche Entscheidungen betreffend Rechtspfleger und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle .....	14
6. Abschnitt: Zuständigkeitsstreitigkeiten .....	14
<b>Zweiter Teil: Verteilung der Geschäfte im Einzelnen .....</b>	<b>14</b>
1. Abschnitt: Zivil-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen .....	14
A.    Zivilsachen .....	14
B.    Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen .....	23
2. Abschnitt: Freiwillige Gerichtsbarkeit, Familiensachen .....	28
3. Abschnitt: Sonstige Freiwillige Gerichtsbarkeit .....	29
A.    Personenstands-, Betreuungs- und Vormundschaftsgericht .....	29
B.    Nachlasssachen (Register IV und VI) .....	31
C.    Landwirtschaftssachen (Lw) der Abteilung 100 (einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen).....	32
D.    Grundbuchsachen der Abteilungen 95 – 97, 195 .....	32
E.    Sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit .....	33
F.    Registersachen.....	34
4. Abschnitt: Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten.....	35
A.    Jugendgerichte .....	41
B.    Strafsachen gegen Erwachsene .....	43

5. Abschnitt: Bereitschaftsdienst an Arbeitstagen .....52

6. Abschnitt: Beweisaufnahmen i.S.v. Art. 17 EuBVO, Regelungen zu Art. 111 FGG, Güterichter .....56

Anlagen I, II.....

## ALLGEMEINES

- I. Behördenleiter:**  
**Ständiger Vertreter:** Präsident des AG Volesky  
Vizepräsidentin des AG Hense-Neumann
- II. Präsidium:**  
Richterin am AG Sandner  
Richterin am AG Sonnenschein  
w. a. Richterin am AG Krafft  
Richter am AG Schulte gen. Kellermann  
Richter am AG Ruben  
Richterin am AG Sastry  
Richter am AG Wissmann  
w. a. Richter am AG Wischermann
- III. Präsidialrichter**  
Richter am Amtsgericht Ruben  
Vertreter: Richter am AG Schulte gen. Kellermann
- IV. Richterrat:**  
Richterin am AG Sandner (Vorsitzende)  
Richter am AG Groß  
Richterin am AG Faust  
Richter am AG Klees  
Richter am AG Waßenberg  
w. a. Richter am AG Schütz  
Richter am AG Dr. Wecker
- V. Schwerbehindertenvertretung :**  
Vorsitzender Richter am Landgericht Dickmeis LG Essen  
Richterin am Amtsgericht Hinkers AG Dorsten

## Erster Teil:

### Grundsätze für die Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung richtet sich nach den folgenden Abschnitten.

Sollte für ein richterliches Geschäft keine Zuständigkeit geregelt sein, ist der Präsident des AG zuständig, Vertreter ist die Vizepräsidentin. Über die Ablehnung beider entscheidet der dienstälteste weitere Aufsicht führende Richter des AG.

### 1. Abschnitt: Zivilsachen, Familiengerichtssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Soweit sich die Verteilung der Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben des Namens eines Beteiligten (des Beklagten, Schuldners usw.) richtet, ist maßgebend

1. bei natürlichen Personen:

der Anfangsbuchstabe des Nachnamens (bei Doppelnamen des ersten Namens). Zum Namen gehörende Adelszusätze und sonstige Beiwörter gelten hierbei nicht als Teil des Nachnamens. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Zusätze bzw. Beiwörter durch einen Bindestrich verbunden sind oder nicht, anders aber, wenn sie zusammengeschrieben sind.

#### Beispiele:

Schulz-Müller = S, Adolf zur Nieden = N,

Fois-Kalisch = F,

Freiherr von Schell = S, El Marnissi = M;

Al-Hamad = H, Alhamad = A;

2. bei Firmen, rechtsfähigen Gesellschaften einschließlich Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gebietskörperschaften und anderen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts - als Firmen gelten alle Unternehmen, die nach ihrer Bezeichnung in der Klageschrift (dem Antrag) als Firmen anzusehen sind, ohne Rücksicht auf eine Eintragung im Handelsregister -:

a) der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma usw. enthaltenen Nachnamens, gleichviel ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes erscheint.

Beispiel: Buderus-sche Eisenwerke = B, Mannesmannwerk = M;

b) beim Fehlen eines Nachnamens, oder wenn der Nachname erst im Zusatz als "Inhaber" erscheint, der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma usw. (ausgenommen Artikel), und zwar auch dann, wenn es sich um Phantasie- oder Kurzbezeichnungen oder Abkürzungen handelt. Enthält die Firma usw. eine Zahl oder ein Rechenzeichen, so ist so zu lesen, als ob der erste Buchstabe der deutschen Bezeichnung der ersten Ziffer der Zahl bzw. des Rechenzeichens geschrieben stünde.

Beispiele:

Bundesrepublik Deutschland = B, Land NRW = L,

Die Welt = W, Rhein.-Westf. Wohnstätten AG = R, Deutsche Bundesbahn = D, Stadt Essen = S, Gewerkschaft Fröhliche Morgensonne = G, Kath. Kirchengemeinde St. Johann = K, Maschinenfabrik Union = M, Nationalbank = N, Die junge Mode = J, Ekawe = E, Er und Sie = E, Firma Akko, Inhaber Fritz Müller = A,

ABC-Reinigung = A, 4711-Produktion = V, 1,2,3-Service = E,

R & V = Ru (& = und), W + K = Wu (+ = und);

c) wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine eigene Bezeichnung hat, ist der Nachname des erstgenannten Gesellschafters maßgeblich.

Beispiele: die Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus den Gesellschaftern Schmitz und Müller = S; die Schmitz und Müller GbR bestehend aus den Gesellschaftern Müller und Schmitz = S (wegen Ziffer 2 a);

d) wenn nebeneinander eine Firma und ihre Inhaber, eine Gesellschaft oder ein nicht rechtsfähiger Verein und ihre Gesellschafter (Mitglieder) benannt oder verklagt werden, ist nur die Firma (Gesellschaft, Verein) maßgebend;

3. beim Insolvenz- oder Konkursverwalter: der Name des Gemeinschuldners;

4. beim Zwangsverwalter oder Treuhänder: der Name des Schuldners;

5. bei Erbengemeinschaften (auch bei Klagen von Mitgliedern einer Erbengemeinschaft untereinander), Testamentsvollstreckern, Nachlassverwaltern oder Nachlasspflegern: der Name des Erblassers;

6. bei mehreren Personen, soweit nicht die Sondervorschrift zu 2 d) eingreift

a) die Person, deren maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht; bei Verkehrsunfallsachen der Name des in der Antragsschrift genannten Fahrers, dann des Halters und schließlich des Haftpflichtversicherers.

b) bei Widerspruch gegen mehrere Mahnbescheide, die die gleiche Sache betreffen, der im Alphabet zuerst bezeichnete Anfangsbuchstabe des Nach- bzw. Firmennamens der in den Mahnbescheiden aufgeführten Personen bzw. Firmen. Dabei scheiden solche Personen aus, die mit Eingang der Sache bei der zuständigen Abteilung nicht mehr oder noch nicht am Verfahren beteiligt sind;

7. falls der für die Zuständigkeit maßgebende Beteiligte oder seine Bezeichnung unbekannt ist: das Wort "Unbekannt";

#### 8. in Familiensachen:

a) Der gemeinsame Familienname bzw. Lebenspartnerschaftsname, auch wenn sich der Name der Beteiligten nachträglich ändert oder wenn ein Dritter am Verfahren beteiligt ist, bei Doppelnamen der Name, den die Ehegatten bzw. Lebenspartner gemeinsam als Familiennamen bzw. Lebenspartnerschaftsnamen führen.

b) Haben oder hatten die Parteien keinen gemeinsamen Familiennamen bzw. Lebenspartnerschaftsnamen, so ist maßgeblich der erste Buchstabe der Nachnamen der Beteiligten (bei Doppelnamen des ersten Namens) im Alphabet.

Ist jedoch ein Kind beteiligt oder ein gemeinsames Kind vorhanden, ist maßgeblich der Familienname des Kindes, bei mehreren Kindern der des jüngsten Kindes. Hat das Kind noch keinen Familiennamen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der Mutter. Ist dieser nicht bekannt oder nicht existent, ist der erste Buchstabe des ersten Vornamens des Kindes maßgeblich.

c) In den Abstammungssachen:

In erster Linie die Regelung zu a), sodann der Familienname des betroffenen Kindes. Buchstabe 8 b Satz 3 gilt entsprechend.

d) In den Adoptionssachen: der Name des Anzunehmenden.

9. in Landwirtschaftssachen: der Name des Hofeigentümers.

## **2. Abschnitt: Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten**

- Die Regelungen ergeben sich aus dem besonderen Teil dieser Geschäftsverteilung. -

## **3. Abschnitt: Konkurrierende Zuständigkeit und Änderung der Geschäftsverteilung**

1. Der für ein besonderes Sachgebiet zuständige Richter bearbeitet - soweit nichts anderes bestimmt ist - auch solche Verfahren, die nur teilweise dieses Sachgebiet betreffen. Betrifft ein Verfahren mehrere besondere Sachgebiete, so ist der Richter zuständig, dessen Sachgebiet an erster Stelle erwähnt ist.

Der für ein besonderes Sachgebiet zuständige Straf-/Jugendrichter bearbeitet auch solche Verfahren, die zugleich Verstöße gegen andere Strafgesetze betreffen, sofern nicht für die Verstöße gegen die anderen Strafgesetze eine schwerere Strafe angedroht ist. Treffen Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten zusammen, bearbeitet der für die Straftat zuständige Richter das Verfahren.

2. Der mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Richter (Abteilung) bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, sobald er eine richterliche Verfügung getroffen hat. Die Sache kann jedoch noch nach Abschluss der ersten streitigen Verhandlung abgegeben werden, wenn sie ein besonderes Sachgebiet betrifft und der mit der Sache zuerst befasste Richter Geschäfte der betreffenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat.

3. Bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bleibt es in den Zivilprozess-, Insolvenz-, Familiengerichts-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren für die bis zum Stichtag beim Amtsgericht Essen eingegangenen Sachen bei der bisherigen Zuständigkeit, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird. Bei Auflösung einer Abteilung gehen alle bei ihr anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen auf die Abteilung über, die das entsprechende Sachgebiet der aufgelösten Abteilung übernimmt, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.

## **4. Abschnitt: Vertretung, Bereitschafts- und Eildienst**

### **1. Bereitschaftsdienst**

An den nicht dienstfreien Werktagen besteht während der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr für bis zu diesem Zeitpunkt vorliegende dringende Fälle ein Bereitschaftsdienst. In diesem Sinne liegen Fälle vor:

- in Zivil-, Familien- und FG-Sachen, wenn die schriftlichen Anträge/Unterlagen eingegangen sind oder sich Antragsteller persönlich im Gericht befinden;
- in Strafsachen, wenn die Staatsanwaltschaft selbst bzw. durch ihre Hilfsbeamten einen Antrag - gleich in welcher Form - gestellt hat.

Der Bereitschaftsrichter hält sich in seinem Dienstzimmer auf oder ist über seine Geschäftsstelle sofort erreichbar und wird - soweit nachfolgend für bestimmte Zuständigkeitsbereiche nicht Abweichendes geregelt ist - tätig, wenn der zuständige Richter und der erste Vertreter nicht erreichbar, d. h. durch Sitzung verhindert sind oder aus einem sonstigen Grund nicht zur Verfügung stehen.

Abweichend davon ist:

- in **Jugendstrafsachen** ab 13:00 Uhr grundsätzlich der Bereitschaftsdienstrichter zuständig, unabhängig von der Anwesenheit und Erreichbarkeit des zuständigen Richters bzw. des ersten Vertreters;
- in **Betreuungs-** und **Vormundschaftssachen** im Sinne der Geschäftsverteilung der Bereitschaftsdienstrichter ab Dienstbeginn bis Dienstschluss für alle dringenden Fälle zuständig, unabhängig von der Anwesenheit oder Erreichbarkeit des zuständigen Richters bzw. des ersten Vertreters;
- in **Haft- und Ermittlungsrichtersachen** sind sämtliche Vertreter des Haftrichters vorrangig vor dem Bereitschaftsdienstrichter zuständig.

Dieser Bereitschaftsdienst ist für folgende funktionelle Zuständigkeitsbereiche getrennt organisiert:

- A. Zivilsachen im Sinne des 2. Teils, 1. Abschnitt der Geschäftsverteilung
- B. Familiensachen
- C. Erwachsenenstrafsachen

D. Jugendstrafsachen

E. Betreuungs-, Vormundschafts- und Nachlasssachen

Die Einteilung der Richter zum Bereitschaftsdienst ergibt sich aus dem Zweiten Teil, 5. Abschnitt dieser Geschäftsverteilung. In der übrigen Normalarbeitszeit sind die jeweiligen Richter gehalten sicherzustellen, dass sie oder ein Vertreter im Gebäude oder kurzfristig erreichbar sind.

## 2. Eildienst und Rufbereitschaftsdienst

### 2.1

An dienstfreien Werktagen, Feiertagen, Samstagen und Sonntagen findet ein richterlicher **Eildienst** statt. Der Eildienstrichter nimmt alle unaufschiebbaren richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts wahr und ist insoweit Vertreter aller übrigen Richter. Der Dienst erstreckt sich insbesondere auf alle freiheitsentziehenden Maßnahmen und Durchsuchungsbeschlüsse gemäß §§ 102, 105 StPO, aber auch auf sonstige unaufschiebbare Entscheidungen gemäß StPO, ZPO, FamFG und Gesetzen, auf deren Grundlage die Freiheit entzogen werden kann.

Der Eildienst bzw. der Rufbereitschaftsdienst werden für folgende funktionelle Zuständigkeitsbereiche getrennt organisiert:

- aa) Familien- und FG-Sachen (Unterbringungseildienst)
- bb) Strafsachen (Erwachsenen- und Jugendstrafsachen) und übrige freiheitsentziehende Maßnahmen.

Dieser **Eildienst** wird von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in Form telefonischer Rufbereitschaft mit einem Dienst-Mobiltelefon wahrgenommen (**Rufbereitschaftsdienst**).

Der Eildienstrichter ist während der Dauer des Eildienstes i. S. v. § 21 h GVG Vertreter des Präsidenten und hat insoweit Weisungsbefugnis gegenüber dem nicht richterlichen Dienst und übt die Befugnis gem. § 21 i Abs. 2 GVG aus. Bei mehreren zuständigen Eildienstrichtern ist der dienstälteste Richter i. S. v. § 21 h GVG Vertreter des Präsidenten, sofern dieser verhindert ist, tritt der dann dienstälteste an seine Stelle.

## 2.2

An den nicht dienstfreien Werktagen findet in der Zeit von

- a) 06.00 Uhr bis 08:00 Uhr ( bzw. 7:30 Uhr in Strafsachen) und
- b) ab 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

ein Eildienst für unaufschiebbare richterliche Handlungen in Form telefonischer Rufbereitschaft mit einem Dienst-Mobiltelefon statt (**Rufbereitschaftsdienst**).

## 2.3

Wahrnehmung des Dienstes:

a) Der Eildienst an dienstfreien Werktagen, Feiertagen, Samstagen und Sonntagen wird tageweise nach Maßgabe der Liste Anlage I. wahrgenommen.

b) Der telefonische Rufbereitschaftsdienst an den nicht dienstfreien Werktagen wird wie folgt wahrgenommen:

aa) an nicht dienstfreien Werktagen von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr (bzw. 7:30 Uhr in Strafsachen):

- 1. für Familien- und FG-Sachen: durch die Betreuungsrichter nach Maßgabe der Liste Anlage I;
- 2. für die Strafsachen: durch den Haftrichter;

bb) Im Übrigen erfolgt die Wahrnehmung der Rufbereitschaft jeweils nach Maßgabe der Liste Anlage I. grundsätzlich im Wechsel von

- 1. montags 16:00 Uhr bis freitags 21:00 Uhr und von
- 2. samstags 6:00 Uhr bis sonntags 21:00 Uhr,

cc) Sonderregelungen erfolgen, wenn auf die Tage Montag bis Freitag mehr als ein dienstfreier Tag entfällt.

Die Liste I kann abweichende Einteilungen enthalten, insbesondere auch Personengleichheit bei Eildienst und Rufbereitschaftsdienst vorsehen. Ferner können auch verschiedene Personen für den Bereitschaftsdienst vor Dienstbeginn und nach Dienstende vorgesehen werden.

## 2.4

Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Eildienststrichtern und dem ordentlichen Dezernenten bzw. Bereitschaftsdienst

Dem Richter des Rufbereitschaftsdienstes obliegen die Aufgaben des Eildienstrichters, soweit nicht der ordentliche Dezernent oder der Bereitschaftsdienstrichter gem. Ziffer 1 zuständig ist. Für diese Abgrenzung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Vorliegens des Antrags (s.o. unter 1.) maßgebend.

## 2.5

Für Entscheidungen nach dem Polizeigesetz NW im Falle größerer Demonstrationen oder ähnlicher Ereignisse wird eine besondere alphabetische Eildienstliste geführt (Liste Anlage II), aus welcher das Präsidium für den jeweiligen Tag die notwendige Zahl von Personen entsprechend der Reihenfolge in der Liste bestimmt. Dieser Eildienst wird in der Form telefonischer Rufbereitschaft wahrgenommen.

Auf diese Liste ist auch zurückzugreifen, wenn der Umfang der anfallenden Geschäfte die Hinzuziehung eines weiteren Eildienstrichters erforderlich macht. Dieser ist dann vom eingesetzten Eildienstrichter bei Überlastung in der Reihenfolge der Liste nach Erreichbarkeit heranzuziehen. Eine Überlastung wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die richterliche Vernehmung aller Festgenommenen innerhalb der Frist des § 128 StPO nicht mehr gewährleistet erscheint. Dies ist zu befürchten, wenn bei dem Eildienstrichter mehr als 20 Fälle (Verfahren oder Anhörungen) anstehen;

## 3. Bereitschafts-/Eildienstlisten

Die Einteilung der Richter(innen) für die Dienste ergibt sich aus den beigefügten Listen (Anlagen I, II). Alle Richter verrichten Bereitschafts-/Eildienst, ausgenommen sind der Präsident und sein Vertreter. Dienste können getauscht werden. Ein Tausch wird erst wirksam, wenn er in der jeweiligen Liste (zur Zeit auf der Verwaltungsgeschäftsstelle geführt) vermerkt und vom Präsidenten genehmigt ist.

Wird im Laufe des Geschäftsjahres ein Richter abgezogen, so tritt an dessen Stelle der Liste I sein Nachfolger, die Liste II wird alphabetisch ergänzt.

## 4. Vertretung im Bereitschafts-, Eildienst und Rufbereitschaftsdienst

Die Vertretung im Bereitschafts- und Eildienst richtet sich nach der allgemeinen geschäftsplanmäßigen Vertretungsregelung.

## 5. Allgemeine Vertretungsregelung

Für den Fall der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters und der weiter aufgeführten Vertreter werden vertreten:

- a) die Zivilrichter von den übrigen Zivilrichtern, sodann von den Familienrichtern und zuletzt von den Strafrichtern;
- b) die Familienrichter von den übrigen Familienrichtern, sodann von den Zivilrichtern und den Richtern der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zuletzt von den Strafrichtern;
- c) die Strafrichter von den übrigen Strafrichtern, sodann von den Richtern der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zuletzt von den Zivilrichtern;
- d) die Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den übrigen Richtern der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sodann von den Zivilrichtern und zuletzt von den Strafrichtern;

in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters, bei nicht planmäßigen Richtern des Einstellungstages, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter der betr. Sparte, jedoch mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden des Schöffengerichts, die Insolvenz-, die Betreuungs- sowie die Familienrichter nicht durch Richter im ersten Dienstjahr vertreten werden können.

#### 6. Vertretung in Fällen des § 41 ZPO

Zuständig für solche Sachen, in denen ein Verwandter oder Verschwägerter (§ 41 ZPO) des an sich zuständigen Richters Partei oder als Prozessbevollmächtigter einer Partei tätig ist oder tätig gewesen ist, ist die Abteilung des für diesen Richter allgemein zuständigen Vertreters.

#### 7. Vertretung in den Fällen der Entscheidung über die Befangenheit

Bei Verhinderungen der für die Entscheidung über Befangenheit zuständigen Richter ist der jeweilige geschäftsplanmäßige Vertreter zuständig, es sei denn, aus dem besonderen Teil ergibt sich etwas anderes. Für die Entscheidung über eine Richterablehnung ist ein an sich nach der Geschäftsverteilung für Richterablehnungen zuständiger Richter dann nicht zuständig, wenn das Ablehnungsgesuch sich gegen ihn richtet oder er im Falle des Erfolges des Ablehnungsgesuchs in der Sache (als ordentlicher Dezernent) zuständig würde.

## **5. Abschnitt: Richterliche Entscheidungen betreffend Rechtspfleger und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle**

Der Richter einer bestimmten Abteilung ist auch für alle richterlichen Entscheidungen, die Rechtspfleger oder Urkundsbeamte der Geschäftsstelle seiner Abteilung betreffen, zuständig. Für Entscheidungen der Rechtspfleger nach §§ 1076, 1077 ZPO ist das die Richterin/der Richter der Abteilung 12.

Richterliche Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz NRW bearbeitet:

w. a. RAG Wischermann

## **6. Abschnitt: Zuständigkeitsstreitigkeiten**

1. Streitigkeiten über die Zuständigkeit werden von dem Präsidium entschieden.
2. Lehnt die Abteilung, an die eine Sache abgegeben worden ist, die Bearbeitung ab, so legt sie die Sache dem Präsidenten vor, der die Entscheidung des Präsidiums herbeiführt, falls eine Klärung zwischen den beteiligten Richtern nicht zu erreichen ist. Jedoch hat der Richter der die Sache vorlegenden Abteilung dafür Sorge zu tragen, dass unaufschiebbare richterliche Maßnahmen vorgenommen werden, und zwar unabhängig von der späteren Entscheidung über die Zuständigkeit.

### **Zweiter Teil:**

### **Verteilung der Geschäfte im Einzelnen**

#### **1. Abschnitt: Zivil-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen**

##### **A. Zivilsachen**

## **I. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeiten richten sich u. a. nach den folgenden Sachgebieten:

### 1. Mietsachen

Streitigkeiten, die sich aus Vermietung und Verpachtung, der Überlassung oder Benutzung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich der Einrichtungsgegenstände ergeben, auch wenn neben der Überlassung und Nutzung andere Leistungen erbracht werden. Dazu gehören auch die Streitigkeiten zwischen Ehegatten über die Benutzung der Wohnung und Streitigkeiten zwischen Vor- und Nachmieter, sowie die dazugehörigen M-Sachen auf Herausgabe von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden und Gebäudeteilen, und zwar auch dann, wenn die Vollstreckung aus einem Zuschlagsbeschluss erfolgt, der im Rahmen einer Grundstückszwangsversteigerung ergangen ist (§ 93 ZVG);

### 2. Energielieferungssachen

Streitigkeiten aus Lieferung von Gas, Wasser, Wärme und Strom;

### 3. Verkehrsunfallsachen

Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Verkehrsunfällen ergeben einschließlich solcher Ansprüche, die auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt werden, soweit es sich um Schäden an Kraftfahrzeugen handelt;

### 4. Bausachen

alle Rechtsstreitigkeiten, denen zu Grunde liegen

a) Werkleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung eines Gebäudes oder der Bearbeitung und Instandsetzung von dessen Bausubstanz und seiner wesentlichen Bestandteile, jedoch nur, wenn sie mit einem nicht unerheblichen Eingriff in die Bausubstanz des Gebäudes einhergehen.

Zur Bausubstanz in diesem Sinne zählen auch Boden-, Wand- und Dachbeläge.

b) Werkleistungen im Zusammenhang mit der gartenbautechnischen Gestaltung eines Grundstücks, sofern diese mit einem wesentlichen Eingriff in die Bodensubstanz des Grundstücks einhergehen;

- c) Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (§ 634a Abs. 1 Ziff. 2 BGB);
- d) (Dienst-) Leistungen aus Baubetreuung jeder Art;
- e) Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, soweit sie Forderungen aus Bausachen sichern.

## 5. Wohnungseigentumssachen

Streitigkeiten im Sinne des § 23 Nr. 2c GVG in der ab dem 01.07.2007 geltenden Fassung. Dazu gehören auch die entsprechenden Streitigkeiten unter Beteiligung ausgeschiedener Wohnungseigentümer und/oder Verwalter.

## **II. Zuständigkeitsregelungen**

### 1. Die Zuständigkeit bestimmt sich:

- a) in Miet- und Pachtsachen nach dem Namen des Vermieters oder Verpächters (eventuellen Eigentümers, Überlassers, Besitzers), jedoch nicht bei Streitigkeiten zwischen Ehegatten, zwischen Vor- und Nachmietern sowie zwischen Personen, die eine Wohnung gemeinsam benutzen;
- b) bei Versicherungsverträgen nach dem Namen des Versicherers;
- c) bei Streitigkeiten aus der Veranstaltung oder Vermittlung von Reisen nach dem Namen des Unternehmers;
- d) bei Wohnungseigentumssachen nach Endziffern.

Im Übrigen, auch in AR-Sachen, bestimmt sich die Zuständigkeit, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, nach dem Namen des Verfahrensgegners (Beklagten, Antragsgegners, Schuldners). Die Zuständigkeit der Abteilung 12 geht allen Spezialisierungen vor.

2. Bei Änderungsklagen (§ 323 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) und Vollstreckungsgegenklagen (§§ 767, 768 ZPO), sowie bei isolierten Anträgen nach §§ 887, 888 ZPO ist diejenige Abteilung zuständig, die für das abgeschlossene Verfahren nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständig sein würde ("umgekehrtes Rubrum"). Richtet sich die Klage gegen mehrere Titel, so ist der im Klageantrag oder hilfsweise der in der Klagebegründung an erster Stelle genannte Titel maßgebend. Dies gilt entsprechend, wenn aus einem anderen Rechtsgrund, ins besondere § 826 BGB, gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen wird.
3. Bei Klagen aus §§ 64, 893, 927 ZPO ist diejenige Abteilung zuständig, vor der das frühere Verfahren geschwebt hat oder anhängig ist.
4. Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen ist die für die Hauptsache zuständige Abteilung maßgebend. Ist eine Hauptsache umgekehrten Rubrums bereits bei einer anderen Abteilung anhängig, so ist diese Abteilung zuständig.
5. Einstellungsanträge und Anträge auf ähnliche einstweilige Maßnahmen gemäß §§ 769 - 771 ZPO werden, soweit sie vor Einreichung der Klage eingehen, von der Vollstreckungsabteilung bearbeitet.
6. a) Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Abteilungen anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat, falls nicht der Richter der anderen Abteilung sich zur Übernahme der Bearbeitung bereit erklärt.  
Verbindung von Angelegenheiten i. S. d. § 47 WEG (Fassung ab 01.07.07) erfolgt bei demjenigen, der für die zuerst eingegangene Sache und im Zweifel für die niedrigere Verfahrensnummer zuständig ist.
- b) Bei Trennung (§ 145 ZPO) bleiben die Prozesse bei der Abteilung bzw. dem Richter, welche/r die Trennung angeordnet hat.
7. Unter die in dieser Geschäftsverteilung aufgeführten besonderen Sachgebiete fallen auch die zugehörigen Streitigkeiten aus Vertretung ohne Vertretungsmacht und ungerechtfertigter Bereicherung, sowie die AR-Sachen.

### III. Verteilung

#### Zivilrichtersachen

Bei den mit einem \* versehenen Buchstaben (bzw. Buchstabenketten) geht auch der am 31.12.2018 vorhandene zugehörige **Bestand an Verfahren mit über**, soweit diese richterlich noch nicht erledigt sind, mit Ausnahme der Verfahren, in denen nur eine richterliche Endentscheidung zu verkünden ist. Diese Regelung gilt für Änderungen der Geschäftsverteilung im laufenden Geschäftsjahr mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 31.12.2018 das Datum des Tages tritt, der dem Tag vorangeht, an dem die entsprechenden Neueingänge übernommen werden.

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung:
9	a) F b) Mietsachen Bo bis Bz (ohne Bu), Da bis Dn (ohne Deuts), E, Me-Mz, Sa	R'inAG Stehmans	23, 138, 18	a) R'inAG Rath b) R'inAG Klingelhöfer, w.a. RAG Wischermann
10	a) Hn-Hz, E b) Verkehrsunfallsachen C, E, F c) nachbarrechtliche Ansprüche A bis K d) Bausachen A-P*	R'inAG Faust	13, 134, 19	a) R'inAG Balster b) R'inAG Uteß, R'inAG Schlüter
11	a) Ka b) Verkehrsunfallsachen P, HUK c) richterliche Entscheidungen in Mahnsachen d) die Erinnerungen gegen Vollstreckungsklauseln in notariellen Urkunden und die damit zusammenhängenden richterlichen Geschäfte L bis Z e) Entscheidungen gem. Art. XI § 1 Kostenänderungsgesetz bzw. gemäß § 30a EGGVG n.F	RAG Wissmann	19, 136, 10	a) R'inAG H. Ch.Stumm b) R'inAG Schlüter, R'inAG Lagoudis

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung:
12	b) Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen (EuGFVO)	R'inAG Weßelmann	18, 24, 29	a) R'inAG Uhlenbrock b) R'inAG Klingelhöfer, w.a. RAG Wischermann
13	a) Q, R, X, Ya bis Yd b) Mietsachen Km-Kz, Wohn, Imme, Ho, Hu	R Kemper	10, 11, 136	a) R'inAG Schlüter, b) R'inAG Balster, w.a. R'inAG Krafft
14	b) Verkehrsunfallsachen D, M c) Energielieferungssachen Versorger St und Verfahrensgegner L – Z	R'inAG H. Ch. Stumm	24, 131, 15	a) RAG Klees b) w.a. RAG Koppenborg, R'inAG Rath
15	a) N, P, So b) Mietsachen Deuts, H (ohne Hi, Ho und Hu), V ohne Viv	R'inAG Lagoudis	25, 137, 23	a) w.a. RAG Wischermann b) w.a. R'inAG Krafft, R'inAG Faust
17	a) W, O	R'inAG Rath	15, 25, 138	a) w.a. R'inAG Krafft b) w.a. RAG Koppenborg, w.a. RAG Wischermann
18	a) C, Sj bis Sn b) Mietsachen aus den Buchstaben A (ohne All), Bb bis Bn, Gl bis Gz, Pm bis Pz, St-Sz, Viv, X, Y c) Bausachen Q-Z*	R Klopp	131, 23, 9	a) w.a. RAG Wischermann b) w.a. R'inAG Krafft, R'inAG Uteß

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung:
19	a) T b) Mietsachen All,	RAG Klees	11, 10, 134	a) R'inAG H. Ch. Stumm b) R'inAG Lagoudis, w.a. R'inAG Krafft
20	a) Ma - Me, Sa - Sd, b) Verkehrsunfallsachen G, Ha-Hd, Sa, Sch, St	R Wittke	130, 22, 14	a) R'inAG Faust b) RAG Wissmann, w.a.R'inAG Krafft
22	a) A, Be bis Bl, I b) Verkehrsunfallsachen B, Ka bis Ko, O, W	R Scheibel	29*, 14, 20 *vorrangige Erst- vertretung bis 30.04.2019 durch R'inAG Stumm	a) R'inAG Stehmans b) w.a.R'inAG Krafft, R'inAG Balster
23	a) D, Kb-Km, Su bis Sz, V b) Mietsachen C, Ff bis Fn, Fr, J, Ma-Md,O, U, Z	R'inAG Balster	9, 18, 137	a) w.a.RAG Koppenborg b) R'inAG Faust, R'inAG H. Ch. Stumm
24	a) Sf bis Si b) Mietsachen Ga-Gk, Pa-Pd, Pf-PI c) die Erinnerungen gegen Vollstreckungsklauseln in notariellen Urkunden und die damit zusammenhängenden richterlichen Geschäfte A bis K d) Energielieferungssachen Versorger L-Z (ohne R) und Verfahrensgegner A-K	w. a. R'inAG Krafft	14, 19, 25	a) R'inAG Stehmans b) RAG Wissmann, R'inAG Rath
25	a) Sp bis Ss b) Verkehrsunfallsachen Kp bis Kz , V c) Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen A- H	R'inAG Klingelhöfer	15, 17, 130	a) RAG Wissmann b) R'inAG Stehmans, R'inAG Uteß

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung:
29	a) Ha-Hm, Ba-Bd b) Verkehrsunfallsachen A, N, Q, R, S (ohne Sa, Sch, St), T, U, X, Y, Z	R'in Müller	22*, 130, 11 vorrangige Erst- vertretung bis 31.03.2019 durch RAG Wissmann	a) w.a. R'inAG Krafft b) R'inAG Uhlenbrock, R'inAG H. Ch. Stumm
130	a) Bm - Bz, G, L, Mf bis Mz b) Mietsachen Ba, Bu, I (ohne Imme), La bis Li, Q,	R'in Lorei	20, 9, 24	a) R'inAG Uhlenbrock b) w.a. RAG Wischermann R'inAG Stumm
131	a) St b) Energielieferungssachen Versorger A-K und R aller Verfahrensgegner, c) Energielieferungssachen Versorger L-Z (ohne R und St) und Verfahrensgegner L-Z	R'inAG Weßelmann	s. Abtlg. 12	s. Abt. 12
132	b) Mietsachen Ka bis Kl, N, T	R'in Lorei	s. Abt. 130	s. Abt. 130
134	a) J, Se, Ye bis Yz b) Nachbarschaftssachen L-Z	w.a. RAG Wischermann	136, 13, 11	a) w.a. R'inAG Krafft, b) R'inAG Uteß, R'inAG Stehmans
135	b) Verkehrsunfallsachen He bis Hz (ohne HUK), I, J, L	R Wittke	s. Abt.20	s. Abt. 20

Abt.	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:</b>	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung:
136	b) Mietsachen Do bis Dz, Fa bis Fe, Fo bis Fz (ohne Fr) Hi, Lj bis Lz, Pe, R, W (ohne Wohn)	w.a. RAG Koppenborg	134, 19, 13	a) R'inAG Lagoudis b) R'inAG Stehmans, R'inAG Rath
137	b) Kn bis Kz, U c) Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen I-Z	R'inAG Schlüter	138, 15, 131	a) R'inAG Faust b) R'inAG Stumm, R'inAG Rath
138	a) Z b) Mietsachen S (ohne Sa, Sta-Sz), Sch	R'inAG Uhlenbrock	137, 20, 17	a) R'inAG Uteß b) RAG Klees, R'inAG Faust
141	FamFG, Urkundsregister II (Teilregister für Beratungshilfesachen) die Erinnerungen gemäß § 6 Abs. 2 Beratungshilfegesetz und gemäß § 55, 56, 59 RVG	R'inAG Schlüter	s. Abt. 137	s. Abt. 137
196	<b>Bestände</b> der zu I. e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 0, 2, 5, letztere mit geraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers bis <b>31.12.2018</b>	R'inAG Balster	s.Abtlg.23	s.Abtlg.23
	die zu I. e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 0, 2, 5, letztere mit geraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers	R'inAG Lagoudis	17, 25, 137	s. Abt. 15
	Eingänge vor dem 01.01.2016: die zu I.e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 6, 9 und 8, letztere mit geraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers	RAG Klees	s. Abt. 19	s. Abt. 19
	die zu I. e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 1, 3, 5, letztere mit ungeraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers			

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung:
	Eingänge vor dem 01.01.2016: die zu l.e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 4, 1 und 7, letztere beiden mit ungeraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers	R'inAG Schlüter	s. Abt. 137	s. Abt. 137
	die zu l. e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 4, 6			
	Eingänge vor dem 01.01.2016: c) die zu l.e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 1 und 7 jeweils mit geraden Vorziffern (Zehnerstellen) sowie 5 und 8 mit jeweils ungeraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers sowie die Endziffer 3	R'inAG Uhlenbrock	s. Abt.138	s.Ab.138
	die zu l. e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 7, 8, 9			
197	d) Anordnung von Zustellungen außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland sowie solche aus dem Ausland eingehende AR-Zivilsachen, die keine Zeugenvernehmungen enthalten	R'inAG Uhlenbrock	s. Abt.138	a) s. Abt.138

## **B. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen**

### **I. Zuständigkeit**

1. M- und J-Sachen des Vollstreckungsregisters, soweit nicht anderweitig zugeteilt und die damit zusammenhängenden richterlichen Geschäfte mit Ausnahme der richterlichen Entscheidungen gemäß § 758a ZPO sowie die richterlichen Entscheidungen im Rahmen der in § 111 f Absatz 3 Nr. 1 StPO geregelten Vollziehung des Arrestes;
2. Richterliche Entscheidungen gem. § 758 a ZPO;

3. K, L, N und VN-Sachen des Vollstreckungsregisters, in N und VN-Sachen nur für Eingänge bis zum 31.12.1998 – einschließlich der eidesstattlichen Versicherungen gemäß § 125 der Konkursordnung und § 69 der Vergleichsordnung sowie die Verteilungsverfahren gemäß § 119 des Bundesbaugesetzes und die dazugehörigen Rechtshilfesachen
4. Insolvenzverfahren  
a. Insolvenzverfahren und die dazugehörigen Rechtshilfesachen, mit Ausnahme der Konzerninsolvenzen gemäß Ziff. 4 b)  
b. Konzerninsolvenzen gemäß § 3e InsO
5. richterliche Entscheidungen nach dem 4. Abschnitt des 8. Buches der ZPO (§§ 899 ff.) a.F. sowie solche nach § 802 g ZPO, auch soweit dessen entsprechende Anwendung in anderen Vorschriften angeordnet ist, einschließlich – sowohl nach altem wie nach neuem Recht - der Vollstreckungsverfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen und der Vermögensauskünfte auf Antrag oder Ersuchen einer Behörde und der Anträge auf Anordnung der Ersatzzwangshaft (§ 334 AO).

## **II. Zuständigkeitsregelungen**

1. Die Zuständigkeit richtet sich in den zu Ziff. I 1. bis 4a. und 5. bezeichneten Sachen nach dem Namen des Schuldners. Bei einer Einzelfirma ist stets der Name des Inhabers maßgebend. In Zwangsvollstreckungssachen zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft ist der Name des Antragstellers maßgebend, bei mehreren Antragstellern der Name des Erstgenannten.
2. In den zu Ziff. I 4b. bezeichneten Sachen erfolgt die Geschäftsverteilung nach dem Turnus-Prinzip. Dazu werden zunächst in der Zentralgeschäftsstelle die Eingänge (auch AR-Sachen betreffend Konzerninsolvenzen) täglich in der Reihenfolge ihrer Erfassung mit dem jeweiligen Eingangsdatum, der Eingangszeit und einer an jedem Tag neu beginnenden Nummerierung versehen. Sodann werden die Eingänge in einem regelmäßigen Turnus den am Turnus teilnehmenden Insolvenzabteilungen einzeln in der numerischen Reihenfolge zugeteilt. Dazu werden die Eingänge in der durch die Nummerierung der Zentralgeschäftsstelle festgelegten Reihenfolge auf die Abteilungen unter Fortsetzung der Reihenfolge des jeweiligen Vortages verteilt. Die Verteilung erfolgt in chronologisch wiederkehrendem Turnus auf die erstgenannten Dezernenten der Abteilungen 160, 161, 162, 164, 165 und 167 gemäß nachfolgender Ziff. III.

Bei jedem Neuzugang ist vor der Zuteilung zu prüfen, ob in einer Abteilung des Turnus bereits ein Verfahren der Unternehmensgruppe im Sinne des § 3e InsO anhängig ist. Für mehrere Verfahren einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 3e InsO ist einheitlich derjenige Richter ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, in dessen Zuständigkeit der zeitlich erste Antrag fällt, auch wenn ein Antrag auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstands nicht gestellt ist. AR-Sachen wirken ebenfalls zuständigkeitsbegründend.

Die von einem anderen Gericht oder von einer anderen Abteilung an eine andere Abteilung verwiesenen oder abgegebenen Sachen werden auf den Turnus angerechnet, sofern nicht bereits ein Verfahren der Unternehmensgruppe im Sinne des § 3e InsO anhängig ist. Versehentlich in eine nicht zuständige Abteilung zugeteilte Verfahren verbleiben – unter Anrechnung auf deren Turnus – in dieser Abteilung, sofern nicht bereits ein älteres Verfahren der Unternehmensgruppe im Sinne des § 3e InsO in einer anderen Abteilung anhängig ist.

### **III. Verteilung**

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
30 31 32 120	die zu I. 1. bezeichneten Sachen aus den Buchstaben A bis K	R'inAG Stehmans	w.a. R'inAG Krafft, sodann wie Abt. 9	s. Abt. 9
	die zu I. 1. bezeichneten Sachen aus den Buchstaben L bis Z	w.a. R'inAG Krafft	R'inAG Stehmans, sodann wie Abt. 24	s. Abt. 24
30 31 32 120	die zu I. 2. bezeichneten Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5 7 und 9	R'inAG Weßelmann	s. Abt. 131	s. Abt. 131
	die zu I. 2. bezeichneten Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8	R'inAG Uhlenbrock	s. Abt. 138	s. Abt. 138

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
26 27	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 1	VP'inAG Hense- Neumann	s. Abt. 131	s. Abt. 131
28 33	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 2	VP'inAG Hense- Neumann	s. Abt. 13	s. Abt. 13
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 3	R'inAG Rosenbaum	w.a. RAG Wischer- mann, s. Abt.134	s. Abt. 134
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 4	R'inAG Rosenbaum	w.a. RAG Koppen- borg, s. Abt.136	s. Abt. 136
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 5	R'inAG Rosenbaum	R'inAG Faust, s. Abt.10	s. Abt. 10
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 6	R'inAG Rosenbaum	R'inAG Balster, s. Abt. 23	s. Abt. 23
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 7	R'inAG Weßelmann	w.a. RAG Wischer- mann s. Abt. 134	s. Abt. 134
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 8	R`in AG H.C.Stumm	s. Abt. 14	s. Abt. 14
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 9	R Kemper	s. Abt. 13	s. Abt. 13
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 0	R'inAG Klingelhöfer	s. Abt. 25	s. Abt. 25
34 a, 34 b, 180 - 185	die zu I. 3. genannten Sachen aus den Buchstaben A bis K	w.a. RAG Koppenborg	s. Abteilung 160	a) w.a. R'inAG Krafft b) 164, 167
34 a, 34 b, 180 - 185	die zu I. 3. genannten Sachen aus den Buchstaben L bis Z	w.a. RAG Wischer- mann	s. Abteilung 161	a) R'inAG Schlüter b) 165, 167
160	die zu I. 4a. genannten Sachen aus den Buchstaben D, K die zu I. 4b. genannten Sachen entsprechend dem Turnus	w.a. RAG Koppenborg	161, 165, 162, 164, 167	a) w.a. R'inAG Krafft b) 164, 167
161	die zu I. 4a. genannten Sachen aus den Buchstaben M, N, Sch, die zu I. 4b. genannten Sachen entsprechend dem Turnus	w.a. RAG Wischer- mann	160, 162, 164, 167, 165	a) R'inAG Schlüter b) 164, 167

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
162	die zu I. 4a. genannten Sachen aus den Buchstaben A, die zu I. 4b. genannten Sachen entsprechend dem Turnus	R Kemper	164, 167, 160, 165, 161	a) R'inAG Uhlenbrock b) 165, 161
	die zu I. 4a. genannten Sachen aus den Buchstaben C, E, G, I	R'inAG Faust	s. Abteilung 164	s. Abteilung 164
163	die zu I. 4a. genannten Sachen aus dem Buchstaben B	w. a. RAG Wischer- mann	s. Abteilung 161	s. Abteilung 161
	die zu I. 4a. genannten Sachen aus dem Buchstaben U und P	RAG Wissmann	s. Abteilung 167	s. Abteilung 167
164	die zu I. 4a. genannten Sachen aus dem Buchstaben F die zu I. 4b. genannten Sachen entsprechend dem Turnus	R'inAG Faust	162, 161, 165, 160, 167	a) RAG Wissmann b) 160, 165
	die zu I. 4a. genannten Sachen aus dem Buchstaben H	R Kemper	s. Abteilung 162	s. Abteilung 162
165	die zu I. 4a. genannten Sachen aus den Buchstaben S (ohne Sch), W (nur IK-Sachen) die zu I. 4b. genannten Sachen entsprechend dem Turnus	RAG Klees	167, 164, 161, 162, 160	a) R'inAG Faust b) 161, 160
	die zu I. 4a. genannten Sachen aus dem Buchstaben W (nur IN- und andere Sachen)	RAG Wissmann	s. Abteilung 167	s. Abteilung 167
166	die zu I. 4a. genannten Sachen aus den Buchstaben Q, R, T	w.a. RAG Koppenborg	s. Abteilung 160	s. Abteilung 160
	die zu I. 4a. genannten Sachen aus dem Buchstaben L	w.a. RAG Wischer- mann	s. Abteilung 161	s. Abteilung 161
167	die zu I. 4a. genannten Sachen aus den Buchstaben J,O,V, X,Y,Z die zu I. 4b. genannten Sachen entsprechend dem Turnus	RAG Wissmann	165, 160, 164, 161, 162	a) w.a. RAG Wischer- mann b) 164, 162

Soweit in der Vertretungsregelung Abteilungen mit mehreren Dezernenten aufgeführt sind, ist jeweils der erstgenannte Dezernent maßgeblich.

## 2. Abschnitt: Freiwillige Gerichtsbarkeit, Familiensachen

### I. Zuständigkeit Familiensachen (einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen)

### II. Verteilung

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b) besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
101	a) Di, F (ohne Fe), Ja, Ki, O, Q, Re bis Rh, Su bis Sz, Z	RAG Wissel	108a, 102, 105	a) R'inAG Gremme b) RAG Fels, RAG Ruben
102	a) Aa – Ab, B, Jb-Jz, U, X, Y	R'inAG Sonnenschein	106, 109, 101	a) w.a. RAG Dodegge b) RAG Ruben, RAG Fels
103	a) Km bis Kz, N, T	R'inAG Frommann	108 b, 110, 112	a) RAG Fels b) RAG Waßenberg, R'in Trösken
104	a) Dh – Do ohne Di, Ke, Ma bis Md, Mj bis Mo, Sa bis Sd (ohne Sch), V b) Kindschaftssachen i.S.d. 6. Buches, 5. Abschnitt ZPO in der Fassung bis 31.08.2009	R'inAG Lenk	103, 108a, 102	a) RAG Fels b) R'inAG Braun, w.a. RAG Dodegge
105	a) Dp – Dz, E, G (ohne Gl und ohne Go), Ka bis Kd, Kj bis Kl, Ri bis Rn	w. a. RAG Schütz	109, 101, 106	a) RAG Ruben b) Richterin Trösken, R'inAG Menne
106	a) L, P, Ro bis Rt	w. a. RAG Studener	102, 105, 109	a) R Yapar b) R'inAG Gremme, R'inAG Braun

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b) besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
108 a	a) Ac-Az, Da, Mp bis Mz, Ra bis Rd, Scha bis Scho	R'inAG Matthias	101, 105, 110	a) R'inAG Faust, b) Abt. 9, 131
108 b	a) Fe, I, Me bis Mi, Schp bis Schz, Se bis Sh,	R'inAG Hanisch	104, 106, 108a	a) R'inAG Menne b) w.a. RAG Dodegge, RAG Waßenberg
109	a) Db – Dg, Go, Ru - Rz, St, W	RAG Dr. Klinke	105, 102, 108b	a) RAG Waßenberg Abt. 134,136
110	a) Gl, Ha-Hd, Hj-Hz,	R'inAG Domin	112, 103, 104	a) R'inAG Braun b) R Yapar, R'inAG Gremme
112	a) C, He – Hi, Kf – Kh, Si bis So, Sp bis Ss	R'inAG Uteß	110, 108 b, 103	a) R'in Trösken b) R'inAG Menne, R Yapar

### **3. Abschnitt: Sonstige Freiwillige Gerichtsbarkeit**

**A. Personenstands-, Betreuungs- und Vormundschaftsgericht** (einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen)

#### **I. Zuständigkeiten**

1. Personenstandssachen und übrige Sachen des Urkundsregisters I - III, soweit nicht anders zugeteilt

2. Unterbringungssachen (Bestandsverfahren und Sachen nach § 312 FamFG)
3. Betreuungssachen (XVII) (Bestandsverfahren und Sachen nach § 271 FamFG)
4. betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Bestandsverfahren und Sachen nach § 340 FamFG)
5. Kirchenaustrittssachen
6. Rechtshilfeersuchen nach § 22 SGB X, soweit Schwerbehindertenangelegenheiten betroffen sind
7. Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen nach Infektionsschutzgesetz einschließlich der dazu gehörigen Rechtshilfeersuchen
8. weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit soweit im Folgendem und im 2.Abschnitt keine Sonderzuständigkeiten begründet sind

## **II. Zuständigkeitsregelungen**

Bei einer Namensänderung während eines anhängigen Verfahrens geht die weitere Bearbeitung der Sache auf den für den neuen Namen zuständigen Dezernenten über.

Ist ein Nachname (Familiename) nicht bekannt, so richtet sich die Zuständigkeit in Personenstandssachen nach dem ersten Buchstaben des ersten Vornamens, bei mehreren Betroffenen nach dem Vornamen des Ältesten.

## **III. Verteilung**

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterabweisungen</b> a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
73	C, H, M	RAG Fels	RAG Waßenberg (Yapar, Dodegge, Menne, Gremme, Ruben, Braun)	a) 104 b) 107, 105
73	A, B, Da-Dq	R Yapar	R'inAG Gremme (Waßenberg, Menne, Ruben, Fels, Braun, Dodegge)	a) 108a b) 107, 101

73	Dr-Dz, F, G, Sa	w.a. RAG Dodegge	F, Sa: RAG Ruben (Braun, Yapar, Fels, Menne, Gremme, Waßenberg) G, Dr-Dz: R'in Trösken (Braun, Yapar, Fels, Menne, Gremme, Waßenberg)	a) 101 b) 107, 103
73	K, N, Y	R'inAG Gremme	R Yapar (Fels, Braun, Dodegge, Waßenberg, Menne, Ruben)	a) 103 b) 107, 104
73	I, S (ohne Sa und St), W (ohne We)	RAG Waßen- berg	RAG Fels (Gremme, Ruben, Braun, Yapar, Dodegge, Menne)	a) 102 b) 107, 102
73	Q, R	RAG Ruben	w.a. RAG Dodegge (Menne, Gremme, Waßenberg, Braun, Yapar, Fels)	a) 105 b) 107, 106
73	L, O, U	Rin Trösken	w.a. RAG Dodegge (Menne, Gremme, Waßenberg, Braun, Yapar, Fels)	a) 105 b) 107, 106
73	E, J, St, V	R'inAG Menne	R'inAG Braun (Ruben, Waßenberg, Yapar, Dodegge, Fels, Gremme)	a) 106 b) 107, 109
73	P, T, We, X, Z	R'inAG Braun	R'inAG Menne (Dodegge, Fels, Gremme, Ruben, Waßenberg, Yapar)	a) 106 b) 107, 109

## **B. Nachlasssachen (Register IV und VI)**

(Abt. 158, vorher 150-157 bzw. 82-86 bzw. 58 einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen)

### **I. Zuständigkeit**

Zu den Nachlasssachen gehören alle Sachen des Erbrechtsregisters (IV-VI) sowie die Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I) einschl. der dieses Sachgebiet betreffenden Rechtshilfesachen sowie eidesstattliche Versicherungen nach §§ 361, 410 Nr.1 FamFG.

## II. Verteilung

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
158	A bis K	VP'inAG Hense-Neumann	R'inAG Lagoudis, RAG Kittner, w.a. R'inAG Krafft, RAG Ruben, R'inAG Gremme	a) 108b b) 107, 109
158	L bis Z	R'inAG Lagoudis	VP'inAG Hense-Neumann, RAG Kittner, w.a. R'inAG Krafft, R'inAG Gremme, RAG Ruben	a) 108b b) 107, 109

## C. Landwirtschaftssachen (Lw) der Abteilung 100 (einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen)

Abt.	Zuständigkeit allgemeine/r Buchstabe/n	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezer- nent/in der Abt.
100	A bis K	R'inAG Braun	R'inAG Menne (Waßenberg, Gremme, Fels, Yapar)	a) 109 b) 107, 108a
	L bis Z	R'inAG Menne	R'inAG Braun (Gremme, Waßenberg, Yapar, Fels)	a) 109 b) 107, 108a

## D. Grundbuchsachen der Abteilungen 95 – 97, 195

### I. Zuständigkeit

1. Grundbuchsachen
2. Als Grundbuchsachen gelten auch:
  - a) die Verfahren nach der 40. DVO zum Umstellungsgesetz;
  - b) die Anträge gemäß §§ 5 ff. Erbbaurechtsgesetz;
  - c) Rechtshilfesachen in Grundbuchangelegenheiten;
  - d) die Geschäfte nach dem Gesetz über die Unschädlichkeitszeugnisse;

## **II. Zuständigkeitsregelungen**

Die Geschäfte sind nach den Endziffern der Grundbuchblätter verteilt. Anträge und Ersuchen, die sich auf mehrere Grundstücke beziehen, werden von derjenigen Abteilung bearbeitet, deren Zuständigkeit für das Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gegeben ist.

## **III. Verteilung**

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Dezernent/in Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:</b>	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung: Dezer- nent/in der Abt.
95-97	die zu I. bez. Sachen mit den Endziffern 1-5	R'inAG Braun	w.a. RAG Dodegge (Fels, Yapar, Waßenberg, Gremme)	a) 106 b) 102
195	die zu I. bez. Sachen mit den Endziffern 6-0	w.a. RAG Dodegge	R'inAG Braun (Yapar, Fels, Gremme, Waßenberg)	a) 106 b) 102

## **E. Sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit**

### **I. Zuständigkeit**

1. richterliche Entscheidungen gemäß § 22 JustizVerwKostG
2. richterliche Entscheidungen gemäß § 51 Bundesnotarordnung.

### **II. Verteilung**

Abt.	Zuständigkeit	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezer- nent/in der Abt.
73	die zu I. 1. bez. Sachen	RAG Ruben	w.a. RAG Dodegge (Braun, Gremme, Fels, Yapar)	a) w.a. RAG Wischer- mann b) 20,19
	die zu I. 2. bez. Sachen	w.a. RAG Dodegge	RAG Ruben (Gremme, Braun, Yapar, Fels)	a) 106 b) 102

## **F. Registersachen**

(Abt. 89 a Handelsregister Abt. B (A – K), Abt. 89 b Handelsregister Abt. B (L – Z), Abt. 89 c Handelsregister Abt. A, Genossenschaftsregister, Musterregister, Vereinsregister, Güterrechtsregister, Abt. 90 Partnerschaftsregister)

### **I. Zuständigkeit**

1. Registersachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen und der Beurkundungen in Registersachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren gemäß § 375 FamFG
2. Vertragshilfesachen
3. Anträge auf Erteilung von Abschriften und Ausfertigungen aus Notariats- und Standesamtsregistern (Abt. 96 a)

### **II. Verteilung**

Abt.	Zuständigkeit	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in/ Zweitvertreter/in	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezer- nent/in der Abt.
89 a/b/c 90	die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Sachen mit den Endziffern 00 bis 24	w.a RAG Prof. Dr. Hamme	R'inAG Johnston, R'inAG Braun; R'inAG Rath	a) 106 b) 102
	die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Sachen mit den Endziffern 25 bis 49	R'inAG Johnston	w.a. RAG Prof. Dr. Hamme, R'inAG Rath, R'inAG Braun	a) 106 b) 102

	die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Sachen mit den Endziffern 50 bis 74	R'inAG Rath	R'inAG Braun; w.a. RAG Prof. Dr. Hamme; R'inAG Johnston	a) 106 b) 102
	die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Sachen mit den Endziffern 75 bis 99	R'inAG Braun	R'inAG Rath; R'inAG Jonston; w.a. RAG Prof. Dr. Hamme	a) 106 b) 102

## **4. Abschnitt: Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten**

### **I. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit richtet sich u. a. nach folgenden Sachgebieten:

1. Strafsachen gegen Erwachsene, einschließlich der Gs-Sachen, die das Gesetz dem Gericht der Hauptsache zuweist, sowie der AR- Rechts- und Amtshilfesachen - soweit nicht anderweitig zugeteilt - werden unterteilt in:

- a) Verfahren vor dem Schöffengericht und erweitertem Schöffengericht (Schöffensachen);
- b) Steuerstrafsachen einschl. der Steuerordnungswidrigkeiten (als Steuerstrafsachen oder Steuerordnungswidrigkeiten gelten nicht Steuervergehen oder Steuerordnungswidrigkeiten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen);
- c) übrige Strafsachen (Bs, Cs, Ds und OWi sowie OWi(b));

2. Jugendgerichtssachen, das sind

- a) Geschäfte des Vorsitzenden des Bezirksjugendgerichts und des Jugendschöffengerichts einschließlich der Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende;
- b) OWi-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit nicht unter f) besonders ausgewiesen;
- c) Weitere Aufgaben gemäß jeweiliger Bezeichnung unter 4. Abschnitt, V. Verteilung, A. Jugendgerichte;
- d) Gs-Sachen in Ermittlungsverfahren betr. Jugendliche und Heranwachsende;
- e) Entscheidungen betr. Maßnahmen nach § 21 Polizeigesetz, die sich gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten.
- f) Erzwingungshafnanträge/OWi(b)

## II. Allgemeine Regeln für Strafsachen gegen Erwachsene und Jugendgerichtssachen

1. Soweit gemäß § 462 a II StPO Nachtragsentscheidungen über die Strafaussetzung dem hiesigen Amtsgericht übertragen werden, sind für die Bearbeitung unter Berücksichtigung der dem Dezernat zugeteilten Buchstaben bzw. Sachgebiete/Turnus zuständig:

- a) die Einzelrichter in Strafsachen für die Sachen, in denen im ersten Rechtszug der Einzelrichter entschieden hat;
- b) die Vorsitzenden der Schöffengerichte für die Sachen, in denen im ersten Rechtszug ein Schöffengericht oder eine Strafkammer entschieden hat.

2. Sofern verschiedene Bewährungsverfahren bezüglich desselben Verurteilten anhängig sind, die nicht in die Zuständigkeit der Jugendrichter fallen, ist die Abteilung in deren Verfahren die höchste Strafe bzw. Gesamtstrafe verhängt wurde, für die Bearbeitung sämtlicher Bewährungsverfahren zuständig. Sofern hiernach im Wege des Konzentrationsprinzips eine Bewährungsaufsicht, welche zuvor in einer anderen Abteilung des Hauses geführt wurde, in eine andere Abteilung abgegeben wurde, verbleibt die Zuständigkeit auch nach Wegfall der Konzentration in der Abteilung, welche die Bewährungsaufsicht als AR-Sache übernommen hat.

3. Die Zuständigkeit in der Abteilungen 44 und 71 richtet sich nach den Kalenderwochen, maßgeblich ist der Eingang des jeweiligen Antrages auf der Geschäftsstelle. Eingänge an Wochenenden und Feiertagen - soweit nicht vom Eildienst bearbeitet - fallen in die Zuständigkeit des für den folgenden Werktag zuständigen Dezernenten.

4. Die Zuständigkeit zur Entscheidung im Falle der Verhinderung eines Richters wegen Befangenheit bestimmt sich nach folgender Regelung. Wäre nach dieser Regelung ein Richter zuständig, der das aufgehobene Urteil erlassen oder bei seinem Erlass mitgewirkt hat, so regelt sich die Zuständigkeit nach den Grundsätzen für die Vertretung durch die anderen Abteilungen.

in Sachen der Abt. 35 - die Abt. 47	in Sachen der Abt. 49 - die Abt. 48	in Sachen der Abt. 71 - die Abt. 50
in Sachen der Abt. 36 - die Abt. 50	in Sachen der Abt. 50 - die Abt. 43	in Sachen der Abt. 60 - die Abt. 70
in Sachen der Abt. 38 - die Abt. 41	in Sachen der Abt. 51 - die Abt. 56	in Sachen der Abt. 61 - die Abt. 63
in Sachen der Abt. 39 - die Abt. 51	in Sachen der Abt. 53 - die Abt. 93	in Sachen der Abt. 62 - die Abt. 67

in Sachen der Abt. 40 - die Abt. 49	in Sachen der Abt. 54 - die Abt. 40	in Sachen der Abt. 63 - die Abt. 61
in Sachen der Abt. 41 - die Abt. 57	in Sachen der Abt. 55 - die Abt. 92	in Sachen der Abt. 64 - die Abt. 65
in Sachen der Abt. 43 - die Abt. 59	in Sachen der Abt. 56 - die Abt. 38	in Sachen der Abt. 65 - die Abt. 64
in Sachen der Abt. 44 - die Abt. 58	in Sachen der Abt. 57 - die Abt. 58	in Sachen der Abt. 67 - die Abt. 62
in Sachen der Abt. 45 - die Abt. 46	in Sachen der Abt. 58 - die Abt. 39	in Sachen der Abt. 68 - die Abt. 60
in Sachen der Abt. 46 - die Abt. 55	in Sachen der Abt. 59 - die Abt. 36	in Sachen der Abt. 70 - die Abt. 60
in Sachen der Abt. 47 - die Abt. 53	in Sachen der Abt. 93 - die Abt. 54	
in Sachen der Abt. 48 - die Abt. 42	in Sachen der Abt. 92 - die Abt. 45	

### **III. Zuständigkeitsregelungen (Jugendsachen):**

1. Für die Geschäftsverteilung maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Beschuldigten oder Betroffenen (vgl. 1. Abschnitt A 1).
2. Bei mehreren Beschuldigten/Betroffenen ist die für den ältesten von ihnen - zuständige Abteilung für alle Beschuldigten/Betroffenen zuständig, und zwar auch dann, wenn der älteste Beschuldigte/Betroffene später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet. Sind mehrere Beschuldigte/Betroffene am selben Tag geboren, richtet sich die Zuständigkeit nach demjenigen, der nach alphabetischer Reihenfolge an erster Stelle steht. Es gilt das in der Anklageschrift angegebene Datum und, wenn dort kein Datum angegeben ist, der letzte Tag der in Betracht kommenden Geburtsjahre.
3. Ist der Name des Beschuldigten/Betroffenen nicht bekannt, so ist maßgebend
  - a) der Familiennamen des ältesten Geschädigten, soweit dieser bekannt ist und soweit es sich dabei um eine natürliche Person handelt; ansonsten gilt die Regelung zu b),
  - b) die Bezeichnung "unbekannt" anstelle des Namens des Beschuldigten.

4. Für eine Gesamtheit von Strafsachen, die wegen ihres tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhangs eine einheitliche Strafsache sind, ist diejenige Abteilung zuständig, die mit der ersten Strafsache befasst worden ist. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Anklagen ist diejenige Abteilung zuständig, in deren Zuständigkeit die Anklage gegen den ältesten Beschuldigten fällt.

5. Den Jugendrichtern werden zugleich die familiengerichtlichen Aufgaben gem. § 1666 BGB übertragen, wenn im Rahmen der Vollstreckung des Jugendrichters gem. § 12 JGG i. V. m. § 34 KJHG eine Maßnahme gem. § 1666 BGB in Betracht kommt.

#### **IV. Zuständigkeitsregelungen (Strafsachen gegen Erwachsene)**

Die Geschäftsverteilung erfolgt nach dem Turnus-Prinzip.

Dazu werden zunächst in der Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) von den den Straf- und OWi-Abteilungen zugewiesenen Neueingängen die die GS-Abteilungen (Abteilung 44 und Abteilung 71) und die Abteilung für Beschleunigte Verfahren gemäß § 417 StPO (Abt. 52) betreffenden Eingänge getrennt und der entsprechenden Geschäftsstelle zugeleitet. Sodann werden die übrigen Eingänge täglich in der Reihenfolge ihrer Erfassung mit dem jeweiligen Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu beginnenden Nummerierung versehen und an die Zentralgeschäftsstelle weitergegeben. Dabei wird lediglich zwischen Erzwingungshauptsachen und sonstigen Sachen unterschieden. In der Zentralgeschäftsstelle werden die eingerichteten Turni (vgl. hierzu unten) getrennt verwaltet.

Die den Strafabteilungen/Schöffenabteilungen zugewiesenen Sachen werden von der Zentralgeschäftsstelle den von den jeweiligen Turni betroffenen Abteilungen – nach Turni getrennt – in einem regelmäßigen Turnus einzeln in der numerischen Reihenfolge zugeteilt. Dazu werden die Eingänge in der durch die Nummerierung der Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge auf die Abteilungen unter Fortsetzung der Reihenfolge des jeweiligen Vortages verteilt.

Bei jedem Neuzugang ist vor der Zuteilung zu prüfen, ob in der sachlich zuständigen allgemeinen Abteilung gegen einen oder mehrere der Betroffenen/Angeschuldigten ein anders Verfahren (Altverfahren) in dem jeweiligen Turnus anhängig ist. Jeweiligen Turnus bedeutet: 1. Einzelrichter-Strafsachen (Ds) a1 und sonstige Einzelrichtersachen (Bs, Cs, OWi, Gs, AR) a2 (ohne a3), 2. Besonderer Turnus: Steuersachen, 3. Schöffen-Strafsachen und 4. Besonderer Turnus: Steuerschöffensachen. Sofern dies gegeben ist, ist das

neue Verfahren der Abteilung unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zuzuteilen, bei der das älteste Vorverfahren anhängig ist. Ältestes Verfahren ist das zeitlich am frühesten in den Turnus gelangte Verfahren. Als anhängig gilt ein Verfahren bis zu seiner Erledigung im Computersystem.

Im Falle eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt ein Verfahren erst vom Zeitpunkt des Beschlusses des über die Gewährung der Wiedereinsetzung entscheidenden Gerichts an als anhängig. Wiederauflebende, zurückverwiesene oder abgetrennte Verfahren bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus. Dies gilt auch für Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft die zunächst erhobene Anklage oder den zunächst gestellten Strafbefehlsantrag zurückgenommen hat und nunmehr unter dem gleichen Js-Aktenzeichen erneut Anklage erhebt oder Strafbefehlsantrag stellt, es sei denn es betrifft einen anderen Turnus, dies gilt nicht für die Turni a1 und a2 untereinander.

Die von einem anderen Gericht oder von einer anderen Abteilung an eine andere Abteilung verwiesenen, zurückverwiesenen oder abgegebenen Sachen werden auf den Turnus angerechnet.

Lebt ein Verfahren in einer Abteilung, die aufgelöst worden ist, oder im Falle der Zurückweisung an eine durch das Revisionsgericht nicht bestimmte andere Abteilung des Amtsgerichts (§ 354 Abs. 2 StPO) oder Eröffnungen vor einem anderen Spruchkörper (§ 210 Abs. 3 StPO), erneut auf, so ist die Sache neu im Turnus zu verteilen. Diese Akten sind als letzte des Tages in der Reihenfolge ihrer bereits erteilten Aktenzeichen zu bearbeiten. Verfahren, die aus dem Turnus heraus zu Unrecht einer Abteilung zugewiesen worden sind, sind erneut über die Wachtmeisterei der Zentralgeschäftsstelle vorzulegen, die diese Akten als letzte des Tages in der Reihenfolge ihrer bereits erteilten Aktenzeichen bearbeitet. Von anderen Abteilungen übernommene Verfahren werden auf den Turnus der übernehmenden Abteilung angerechnet. Versehentlich in eine nicht zuständige Abteilung zugeteilte Verfahren bleiben auf den Turnus angerechnet und sind an die zuständige Abteilung – unter Anrechnung auf deren Turnus – abzugeben, es sei denn, es wurde bereits über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden, Strafbefehl erlassen oder eine ähnliche Maßnahme getroffen. In diesem Fall bleibt dann die Abteilung zuständig, die bereits besagte Maßnahme getroffen hat.

Wiederaufnahmeverfahren verbleiben bis zum Abschluss des Verfahrens in dieser Instanz in der nach dem AR-Turnus zuständigen Abteilung. Wird der Wiederaufnahmeantrag für begründet erklärt, erfolgt eine (erneute) Anrechnung auf den allgemeinen Turnus.

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Verfahren nicht berührt.

Es werden sieben Turni getrennt verwaltet. Jede Abteilung ist entsprechend dem für sie geltenden Verteilungsschlüssel bei jedem Durchlauf des sie betreffenden Turnus zu beteiligen.

### **1. Einzelrichter-Strafsachen, Bußgeldsachen:**

#### **Einzelrichter (Ds) Turnus (a1):**

Es wird ein Turnus für Einzelrichter-Strafsachen (Ds) ohne Steuerstrafsachen geführt. Der Turnus startet mit der Abteilung 35. An diesem Turnus sind sämtliche Abteilungen zu beteiligen. Besonders beschleunigte Verfahren aus der Abteilung 52 werden auf diesen Turnus in der Abteilung des jeweiligen Dezernenten der Abt. 52 angerechnet.

#### **Sonstige Sachen Turnus (a2)**

Es wird ein Turnus für sonstige Einzelrichter-Sache, insbesondere Strafbefehlssachen (Cs) ohne Steuerstrafsachen, Privatklagesachen, Bußgeldsachen ohne Steuerordnungswidrigkeiten (OWi), AR-Sachen und Gs-Sachen, die das Gesetz dem Gericht der Hauptsache zuweist, geführt. Der Turnus startet mit der Abteilung 35. An diesem Turnus sind sämtliche Abteilungen zu beteiligen.

#### **Erzwingungshaft Turnus (a3)**

Für die Erzwingungshaftverfahren einschließlich der Anträge auf gerichtliche Entscheidung bei Ordnungswidrigkeiten wird ein gesonderter Turnus geführt. Der Turnus startet mit der Abteilung 35. An diesem Turnus sind sämtliche Abteilungen zu beteiligen. Dieser Turnus läuft unabhängig von etwaigen anhängigen Verfahren, eine Vorstückprüfung findet nicht statt.

### **2. Besonderer Turnus: Steuersachen (b)**

Auf dem Gebiet der Steuersachen wird ein besonderer Turnus für Einzelrichter-Strafsachen (Cs, Ds, Gs, AR) und für Bußgeldsachen (OWi) gebildet. Der Turnus startet mit der Abteilung 36. An diesem Turnus sind die Abteilungen 36, 39, 50 zu beteiligen.

### 3. Schöffen-Strafsachen

#### Allgemeiner Turnus (c1)

Es wird ein allgemeiner Turnus für Schöffen-Strafsachen (Ls) geführt. Der Turnus startet mit der Abteilung 36. An diesem Turnus sind die Abteilungen 36, 39, 43, 46, 49, 50, 51, 56, 57, 58, 59 zu beteiligen.

#### AR-Turnus (c2)

AR-Sachen einschließlich der Übernahme von Bewährungsüberwachungen auswärtiger Schöffengerichte nach § 462 a Abs. 2 StPO und Gs-Schöffensachen, die das Gesetz dem Gericht der Hauptsache zuweist, werden in einem gesonderten Turnus geführt. Der Turnus startet mit der Abteilung 36. An diesem Turnus sind die Abteilungen 36, 39, 43, 46, 49, 50, 51, 56, 57, 58, 59 zu beteiligen.

#### 4. Besonderer Turnus: Steuersachen (d)

Es wird ein besonderer Turnus für Schöffen-Steuerstrafsachen (Ls) geführt. Der Turnus beginnt mit der Abteilung 36. An diesem Turnus sind die Abteilungen 36, 39 und 50 zu beteiligen.

### V. Die Verteilung der Geschäfte im Einzelnen

#### A. Jugendgerichte

Abt.	Zuständigkeit (s. I 2) a) allgemeine/r Buchstabe/n b) - f): besondere Sachgebiete gemäß 4. Abschnitt I. 2. b) – f)	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
61	a) Buchstabe S f) Buchstabe S	R'inAG Dr.Heckmann	64, 62, 67	a) RAG Groß (Abt. 62) b) 67, 65
62	a) Buchstaben C, <b>E</b> (mit Bestand) L, R, Y(ohne Bestand), Z f) Buchstaben C, <b>E</b> (mit Bestand), L, R, Y(ohne Bestand), Z	RAG Groß	63, 61, 65	a) R'inAG Schlarb (Abt. 61) b) 70, 64
63	a) Buchstaben <b>Bp-Bz inkl Br</b> (mit Bestand, soweit nicht bereits terminiert), K, O, U (ohne Bestand), W f) Buchstaben <b>Bp-Bz inkl Br</b> (mit Bestand), K, O, U (ohne Bestand), W	RAG Treppke	62, 64, 61	a) R'inAG Sandner (Abt. 67) b) 64, 70

64	a) Buchstaben <b>Be</b> (mit Bestand), <b>D</b> , <b>F</b> , <b>I</b> (mit Bestand), <b>J</b> (mit Bestand), <b>P</b> , <b>Q</b> (mit Bestand), <b>T</b> (mit Bestand, soweit nicht bereits terminiert) f) Buchstaben <b>Be</b> (mit Bestand), <b>D</b> , <b>F</b> , <b>I</b> (mit Bestand), <b>J</b> (mit Bestand), <b>P</b> , <b>Q</b> (mit Bestand), <b>T</b> (mit Bestand)	R'inAG Schriewer	61, 63, 70	a) R'inAG Schürmann (Abt. 70) b) 61, 67
65	a) Buchstaben <b>A</b> (ohne Bestand), <b>G</b> f) Buchstaben <b>A</b> (ohne Bestand), <b>G</b>	R'inAG Schlarb	67, 70, 62	a) RAG Treppke (Abt. 63) b) 61, 62
66	d),e) Buchstaben			
	<b>S</b>	R'inAG Dr. Heckmann	Siehe Abt. 61	Siehe Abt. 61
	<b>C, E, L, R, Y, Z</b>	RAG Groß	Siehe Abt. 62	Siehe Abt. 62
	<b>Bp-Bz, K, O, U, W</b>	RAG Treppke	Siehe Abt. 63	Siehe Abt. 63
	<b>Be, D, F, I, J, P, Q, T</b>	R'inAG Schriewer	Siehe Abt. 64	Siehe Abt. 64
	<b>A, G</b>	R'inAG Schlarb	Siehe Abt. 65	Siehe Abt. 65
	<b>M, N, V</b>	R'inAG Sandner	Siehe Abt. 67	Siehe Abt. 67
	<b>Ba-Bo</b> (ohne <b>Be</b> ), <b>H, X</b>	R'inAG Schürmann	Siehe Abt. 70	Siehe Abt. 70
67	a) Buchstaben <b>M, N</b> (ohne Bestand), <b>V</b> (mit Bestand) f) Buchstaben <b>M, N</b> (ohne Bestand), <b>V</b> (mit Bestand) c) die den Wehr- und Ersatzdienst betreffenden Verfahren (einschl. der Verfahren wegen Wehrdienstentziehung)	R'inAG Sandner	70, 65, 63	a) RAG Schriewer (Abt. 64) b) 65, 61
68	b) OWi-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, (soweit nicht f) eingreift)	R'inAG Schürmann	Siehe Abt. 70	Siehe Abt. 70
70	a) Buchstabe <b>Ba-Bo</b> (mit Bestand, ohne <b>Be</b> ), <b>H, X</b> (mit Bestand, soweit noch nicht terminiert) f) Buchstabe <b>Ba-Bo</b> (mit Bestand, ohne <b>Be</b> ), <b>H, X</b>	R'inAG Schürmann	65, 67, 64	a) R'inAG Dr. Heckmann (Abt. 61) b) 63, 64

Die in Abteilung 65 an den Tagen 14.01., 17.01..21.01. und 31.01.2019 terminierten Hauptverhandlungstermine werden durch die Richterinnen am Amtsgericht Biallaß wahrgenommen.

Die in Abteilung 65 auf den 04.02.2019 terminierten Hauptverhandlungstermine werden durch den Richter am Amtsgericht Groß übernommen.

## **B. Strafsachen gegen Erwachsene**

### **1. Abteilungen im Turnus**

<b>Abt.</b>	<b>Dezernent/in Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:</b>	<b>Verteilungsschlüssel</b>	<b>Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt</b>
			a) Allgemeiner Turnus:  a1) Einzelrichter-Strafsachen (Ds) a2) Einzelrichter Sonstige (Bs, Cs, OWi, AR, Gs) a3) EH-Sachen  b) Besonderer Turnus im Rahmen der Einzelrichter-Strafsachen/Bußgeldsachen: Steuersachen  c1) Allgemeiner Turnus: Schöffen-Strafsachen  c2) Besonderer Turnus im Rahmen der Schöffen-Strafsachen: AR-Schöffen-Sachen  d) Besonderer Turnus im Rahmen der Schöffen-Strafsachen: Schöffen-Steuersachen	
35	PAG Volesky	57, 47, 58	a1): 0,1 a2): 0,1 a3): 0,1 b): c1): c2): d):	a) 51 b) 48, 49, 57
36	RAG Kittner	46, 93, 51	a1): 0,15	a) 51

			a2): 0,15 a3): 1,0 b): 1,0 c1): 0,3 c2): 0,3 d): 1,0	b) 48, 49, 58
38	R'inAG Dreher	92, 58, 56	a1): 0,9 a2): 0,9 a3): 0,9 b): c1): c2): d):	a) 36 b) 48, 39, 58
39	RAG Dr. Pohlkamp	58, 41, 55	a1): 0,6 a2): 0,6 a3): 1,0 b): 1,0 c1): 0,3 c2): 0,3 d): 1,0	a) 50 b) 41, 53, 57
40	R'inAG Lichtinghagen	50, 38, 54	a1): 0,9 a2): 0,9 a3): 0,9 b): c1): c2): d):	a) 36 b) 39, 57, 58
41	R'inAG Johnston	55, 40, 53	a1): 0,5 a2): 0,5 a3): 0,5 b): c1):	a) 50 b) 58 , 59, 36

			c2): d):	
42	R'inAG Biallaß	51, 47, 93	a1): 0 a2): 0 a3): 0 b): c1): c2): d):	a) 51 b) 57, 50, 36
43	R'inAG Dr. Maeßen	49, 56, 50	a1): 0,7 a2): 0,7 a3): 1,0 b): c1): 0,3 c2): 0,3 d):	a) 50 b) 39, 59, 41
45	R Schmäing	53, 41, 47	a1): 1,0 a2): 1,0 a3): 1,0 b): c1): c2): d):	a) 51 b) 41, 59, 58
46	RAG Sprenger	36, 92, 49	a1): 0,7 a2): 0,7 a3): 1,0 b): c1): 0,3 c2): 0,3 d):	a) 57 b) 41, 59, 58
47	RAG Schulte gen. Keller- mann	93, 57, 48	a1): 0,3 a2): 0,3	a) 51 b) 41, 53, 48

			a3): 0,75 b): c1): c2): d):	
48	R'inAG Hunke	54, 49, 46	a1): 01.01.2019 – 30.06.2019:0,7; 01.07.2019-31.12.2019:0,65 a2): 01.01.2019 – 30.06.2019:0,7; 01.07.2019-31.12.2019:0,65 a3): 01.01.2019 – 30.06.2019:0,7; 01.07.2019-31.12.2019:0,65 b): c1): c2): d):	a) 50 b) 59, 49, 57
49	RAG Manns	43, 50, 45	a1): 0,7 a2): 0,7 a3): 1,0 b): c1):0,3 c2):0,3 d):	a) 51 b) 50, 54, 36
50	R'inAG Proske	40, 45, 43	a1): 0,6 a2): 0,6 a3): 1,0 b): 1,0 c1): 0,3 c2): 0,3 d): 1,0	a) 51 b) 41, 59, 54
51	RAG Dr. Wecker	59, 36, 93	a1): 0,25 a2): 0,25 a3): 1,0 b): c1): 0,3 c2): 0,3 d):	a) 36 b) 48, 49, 58

53	R'in Dies	45, 47, 41	a1): 1,0 a2): 1,0 a3): 1,0 b): c1): c2): d):	a) 50 b), 49, 58, 57
54	R'in Lindenau	48, 55, 40	a1): 0,75 a2): 0,75 a3): 0,75 b): c1): c2): d):	a) 51 b) 41, 59, 58
55	R'inAG Kiel	41, 54, 39	a1): 0,5 a2): 0,5 a3): 0,5 b): c1): c2): d):	a) 57 b) 41, 59, 58
56	R'inAG Riedl	57, 43, 38	a1): 01.01.2019 – 30.06.2019:0,4; 01.07.2019-31.12.2019:0,35 a2): 01.01.2019 – 30.06.2019:0,4; 01.07.2019-31.12.2019:0,35 a3): 0,7 b): c1):0,3 c2):0,3 d):	a) 36 b) 48, 54, 58
57	w.a. R'inAG Mühlenkamp	56, 48, 58	a1): 0,4 a2): 0,4 a3): 0,8 b):	a) 50 b) 39, 59, 41

			c1): 0,3 c2): 0,3 d):	
58	R'inAG Sastry	39, 46, 92	a1): 0,55 a2): 0,55 a3): 1,0 b): c1): 0,3 c2): 0,3 d):	a) 51 b) 54, 56, 59
59	R'inAG Ruhfus	51, 47, 36	a1): 0,25 a2): 0,25 a3): 1,0 b): c1): 0,3 c2): 0,3 d):	a) 50 b) 58, 49, 57
92	R'inAG Rosenbaum	38, 39, 57	a1): 0,75 a2): 0,75 a3): 0,75 b): c1): c2): d):	a) 57 b) 41, 59, 58
93	RAG Dostal	47, 36, 59	a1): 0,3 a2): 0,3 a3): 0,75 b): c1): c2): d):	a) 56 b) 58, 57 50

Abt. 93 übernimmt den kompletten Bestand aus Abt. 37, der Bestand aus Abteilung 42, soweit nicht bereits terminiert, wird wie folgt verteilt: Alle Sachen mit den Endziffern 0-2 übernimmt Abt. 49, die Sachen mit den Endziffern 3-5 Abt. 45 und die Sachen mit den Endziffern 6-9 Abt. 53.

## **2. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht:**

- Abt. 36: Dezernent der Abt. 48
- Abt. 39: Dezernent der Abt. 41
- Abt. 43: Dezernent der Abt. 45
- Abt. 46: Dezernent der Abt. 55
- Abt. 49: Dezernent der Abt. 40
- Abt. 50: Dezernent der Abt. 47
- Abt. 51: Dezernent der Abt. 53
- Abt. 56: Dezernent der Abt. 93
- Abt. 57: Dezernent der Abt. 54
- Abt. 58: Dezernent der Abt. 38
- Abt. 59: Dezernent der Abt. 57

### 3. Abteilungen außerhalb des Turnus

Abt.	Zuständigkeit	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung:
44	- die Gs-Sachen, soweit nicht anderweitig zugeteilt (und einschl. der Überwachung des Schriftverkehrs zwischen Verteidiger und Beschuldigten gem. §§ 148, 148a StPO) - die AR-Rechtshilfeverfahren ohne Jugendgerichtssachen, soweit nicht anderweitig zugeteilt			
	1. Im sechswöchigen Turnus beginnend mit der 1. Kalenderwoche des Jahres 2019.	RAG Schulte gen. Kellermann	Kittner, Schlarb, Dr. Wecker, Ruhfus, Dostal	a) Dr. Wecker b) Ruhfus, Dostal
	2. Im sechswöchigen Turnus beginnend mit der 2. Kalenderwoche des Jahres 2019.	RAG Kittner	Kellermann, Dr. Wecker, Ruhfus, Dostal, Schlarb	a) Ruhfus b) Dostal, Kellermann
	3. Im sechswöchigen Turnus beginnend mit der 3. Kalenderwoche des Jahres 2019.	R'inAG Schlarb	Dostal, Ruhfus, Kittner, Keller- mann, Dr. Wecker	a) Dostal b) Kellermann, Kittner
	4. Im sechswöchigen Turnus beginnend mit der 4. Kalenderwoche des Jahres 2019.	RAG Dr. Wecker	Ruhfus, Dostal, Schlarb, Kittner, Kellermann	a) Kellermann b) Kittner, Schlarb
	5. Im sechswöchigen Turnus beginnend mit der 5. Kalenderwoche des Jahres 2019.	R'inAG Ruhfus	Dr. Wecker, Kellermann, Dostal, Schlarb, Kittner	a) Kittner b) Schlarb, Dr. Wecker
	6. Im sechswöchigen Turnus beginnend mit der 6. Kalenderwoche des Jahres 2019.	RAG Dostal	Schlarb, Kittner, Kellermann, Dr. Wecker, Ruhfus	a) Schlarb b) Dr. Wecker, Ruhfus

Abt.	Zuständigkeit	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung:
71	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gs-Haftsachen (§§ 112 bis 128, 130 und 131 StPO)</li> <li>- die Entscheidungen nach § 87 StPO</li> <li>- die AR-Rechtshilfesachen ohne Jugendgerichtssachen, soweit der zu Vernehmende in der Justizvollzugsanstalt Essen einsitzt</li> <li>- die Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen einschließlich der dazu gehörigen Rechtshilfeersuchen mit Ausnahme der Unterbringungs-fälle nach Infektionsschutzgesetz</li> <li>- die Gs-Sachen, soweit sie Entscheidungen nach §§ 98 a, 98 b StPO, nach §§ 100 a, 100 b StPO, nach § 100 f StPO, nach §§ 110 a, 110 b StPO und nach § 163 e StPO betreffen,</li> <li>- die Angelegenheiten gemäß §§ 37 EG-GVG (Art. 1 des Gesetzes zur Än-derung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 30.09.1977)</li> <li>- die Entscheidungen nach § 163 c StPO und</li> <li>- die Entscheidungen nach dem Polizeigesetz, soweit nicht anderweitig verteilt.</li> </ul>	Die jeweiligen Dezer- nenten der Abt. 44	Siehe Abt. 44	siehe Abt. 44
52	Beschleunigte Verfahren gemäß § 417 StPO, deren Aburteilung am Tat- tage, am Tage nach der vorläufigen Festnahme oder nach erlittener Hauptverhandlungshaft gemäß § 127 b StPO erfolgen soll.	s. unten 5. Abschnitt Bereitschaftsdienst an Arbeits- tagen 4. für die Strafabteilung/Abteilung 52  Die entsprechenden Verfahren werden von der Abtei- lung des nach dem Bereitschaftsplan zuständigen Richters mit Anrechnung auf dessen Ds - Turnus übernommen. Die Vertretung erfolgt nach den für die jeweiligen Abteilungen getroffenen Vertretungsrege- lungen.		s. die jeweils zustän- dige Abteilung

#### 4. Sonstiges

Abt.	Zuständigkeit	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterabweisungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
1	1. die Geschäfte und Entscheidungen des Richters beim Amtsgericht nach §§ 39 bis 53 GVG, ferner nach § 54 Abs. 1 GVG, sofern mehrere Schöffenabteilungen betroffen sind, mit Ausnahme der Geschäfte und Entscheidungen, die Jugendschöffen betreffen	RAG Dr. Pohlkamp	36, 58, 56, 50	a) RAG Dostal b) 41, 54, 57
1	2. die zu 1. bezeichneten Geschäfte und Entscheidungen, soweit sie Jugendschöffen betreffen (§ 35 JGG)	R'inAG Sandner	s. Abt. 67	a) RAG Dostal b) 41, 59, 57

#### 5. Abschnitt: Bereitschaftsdienst an Arbeitstagen

Die Vertretung folgt der allgemeinen Vertretungsregelung, soweit nichts anderes geregelt ist.

Den Bereitschaftsdienst an den Arbeitstagen von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (siehe Erster Teil, 4. Abschnitt, Nr. 1) nehmen wahr:

##### 1. für die Zivilabteilungen

a) in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.2019		b) in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2019	
Montags	Schlüter	montags	Stumm
Dienstags	Wittke	dienstags	Faust
Mittwochs	Uhlenbrock	mittwochs	Weßelmann
donnerstags	Rath	donnerstags	Klingelhöfer
Freitags	Wissmann	freitags	Müller
c) in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.2019		d) in der Zeit vom 01.10. - 31.12.2019	
Montags	Krafft	montags	Balster
Dienstags	Kemper	dienstags	Stehmans
Mittwochs	Klopp	mittwochs	Wischermann
donnerstags	Lagoudis	donnerstags	Koppenborg
Freitags	Scheibel	freitags	Klees

## 2. für die Familienabteilungen

a) jeweils freitags:

Datum	Abteilung	Datum	Abteilung	Datum	Abteilung
11.01.2019	112	10.05.2019	104	30.08.2019	108a
18.01.2019	110	17.05.2019	112	06.09.2019	102
25.01.2019	108b	24.05.2019	108a	13.09.2019	108b
01.02.2019	108a	31.05.2019	102	20.09.2019	108a
08.02.2019	103	07.06.2019	112	27.09.2019	102
15.02.2019	104	14.06.2019	110	04.10.2019	110
22.02.2019	108b	21.06.2019	103	11.10.2019	104
01.03.2019	102	28.06.2019	108b	18.10.2019	102
08.03.2019	108a	05.07.2019	102	25.10.2019	102
15.03.2019	104	12.07.2019	104	08.11.2019	103
22.03.2019	108b	19.07.2019	103	15.11.2019	108b
29.03.2019	108a	26.07.2019	103	22.11.2019	108a
05.04.2019	103	02.08.2019	108b	29.11.2019	104
12.04.2019	108a	09.08.2019	102	06.12.2019	112
26.04.2019	110	16.08.2019	108a	13.12.2019	102
03.05.2019	112	23.08.2019	104	20.12.2019	108a
				27.12.2019	108b

b) im Übrigen:

am 02.01.2019	Dezernent der Abt. 103
am 03.01.2019	Dezernent der Abt. 101
am 04.01.2019	Dezernent der Abt. 106
montags	Dezernent der Abt. 105
dienstags	Dezernent der Abt. 101
mittwochs	Dezernent der Abt. 106
donnerstags	Dezernent der Abt. 109

### 3. für die **Betreuungs- und Nachlassabteilungen**

#### 1. Halbjahr 2019:

2019	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Mo.	Gremme	Waßenberg	Menne/Trösken	Yapar	Braun	Fels
Di.	Waßenberg	Menne/Trösken	Yapar	Braun	Fels	Dodegge
Mi.	Menne/Trösken	Yapar	Braun	Fels	Dodegge	Gremme
Do.	Yapar	Braun	Fels	Dodegge	Gremme	Waßenberg
Fr.	Braun	Fels	Dodegge	Gremme	Waßenberg	Menne/Trösken

#### 2. Halbjahr 2019

2019	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Mo.	Dodegge	Gremme	Waßenberg	Menne/Trösken	Yapar	Braun
Di.	Gremme	Waßenberg	Menne/Trösken	Yapar	Braun	Fels
Mi.	Waßenberg	Menne/Trösken	Yapar	Braun	Fels	Dodegge
Do.	Menne/Trösken	Yapar	Braun	Fels	Dodegge	Gremme
Fr.	Yapar	Braun	Fels	Dodegge	Gremme	Waßenberg

Abweichend hiervon wird der Eildienst am 02.01.2018, 09.01. 2018, 06.02. 2018, 20.02. 2018, 06.03. 2018, 20.03.2018, 07.05. 2018, 28.05. 2018, 11.06. 2018, 25.06.2018., 02.07. 2018, 16.07. 2018, 02.09. 2018, 09.09. 2018, 04.11.2018, 14.11.2018, 02.12.2018 und 12.12.2018 durch den RAG Ruben wahrgenommen.

Im Eil- und Bereitschaftsdienst vertreten sich gegenseitig w.a. RAG Dodegge mit R'in AG Braun sowie R'in AG Menne mit R'in Trösken.

#### 4. für die **Strafabteilung/Abteilung 52**

Den Bereitschaftsdienst an den Arbeitstagen von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (siehe Erster Teil, 4. Abschnitt, Nr. 1) nehmen wahr:

a) in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.		b) in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.		c) in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.		c) in der Zeit vom 01.10. bis 31.12.	
Wochentag	Dezernent der Abt.						
Montag	59	Montag	36	Montag	58	Montag	53
Dienstag	50	Dienstag	39	Dienstag	40	Dienstag	46
Mittwoch	47	Mittwoch	93	Mittwoch	43	Mittwoch	38
Donnerstag	41	Donnerstag	57	Donnerstag	45	Donnerstag	55
Freitag	48	Freitag	92	Freitag	54	Freitag	51

#### 5. für die **jugendrichterlichen Abteilungen**

Wochentag	Abt.	Vertreter
montags	Abt. 64	Abt. 61 (63, 65)
dienstags	Abt. 65 vom 01.01.-30.06.2019 Abt. 63 vom 01.07.-31.12.2109	Abt. 67 (70, 64) vom 01.01.-30.06.2019 Abt. 62 (70, 64) vom 01.07.-31-12-2019
mittwochs	Abt. 67 vom 01.01.-30.06.2019 Abt. 70 vom 01.07.-31.12.2019	Abt. 70 (65, 61) Abt. 67 (65, 61)
donnerstags	Abt. 62	Abt. 63 (64, 67)
freitags	Abt. 61	Abt. 64 (62, 70)

## **6. Abschnitt: Beweisaufnahmen i.S.v. Art. 17 EuBVO, Regelungen zu Art. 111 FGG, Güterichter**

1. Zuständig für die richterliche Begleitung von unmittelbaren Beweisaufnahmen im Sinne von Art. 17 EG-Beweisaufnahmeverordnung sind für Eingänge des erstens Quartals w.a. RAG Prof. Dr. Hamme, für solche des zweiten R'in Dies, des dritten R'inAG Sonnenschein und des vierten w.a. RAG Koppenborg; die Vertretung folgt derjenigen in der Abteilung, für welche die Genannten in der Hauptsache zuständig sind.
2. Für die bis zum Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes i. S. von Art. 111 FGG-RG anhängig gewordenen Verfahren verbleibt es bei den bis dahin geltenden Zuständigkeiten.
3. Güterichtersachen
  - a) Allgemeines  
Die Durchführung der Güteverhandlung oder weiterer Güteversuche nach § 36 Abs. 5 FamFG bzw. § 278 Abs. 5 ZPO wird den Güterichtern als weitere gerichtliche Aufgabe übertragen. Die sonstigen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben haben Vorrang vor den zugewiesenen Güteverhandlungen oder weiteren Güteverhandlungen.
  - b) Turnusverwaltung  
Güterichterverfahren werden in Familiensachen und in Zivilsachen durch getrennte Geschäftsstellen verwaltet. Die Zuständigkeit des Güterichters bestimmt sich nach Turnus, beginnend am 01.01.2016 mit dem unter d) unter 1. benannten Güterichter.  
Die Güterichtersachen werden von der hierfür zuständigen Geschäftsstelle arbeitstäglich nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs in einer fortlaufend nummerierten Liste eingetragen. Anschließend werden die Sachen in der sich aus der Liste ergebenden Reihenfolge dem Güterichter vorgelegt. Bei Erreichen des Listenendes beginnt die Verteilung von vorne.
  - c) Verhinderung

Soweit der Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan als Richter mit dem Streitfall befasst ist oder den mit diesem Streitfall befassten Richter in dieser Sache vertritt, wird er nicht bei der betreffenden Sache, sondern erst bei der nächsten eingehenden Sache berücksichtigt. Entsprechendes gilt für Güterichter, die durch eine voraussichtlich länger als drei Wochen bestehende Verhinderung (z.B. bewilligter Erholungsurlaub, attestierte Erkrankung) an der zeitnahen Durchführung einer Güterichterverhandlung gehindert sind. Maßgeblich ist der Eingang der Verhinderungsanzeige und der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung auf der Güterichtergeschäftsstelle. Nächste Sache in diesem Sinne ist diejenige Sache, die als erste zur Verteilung auf die Güterichter ansteht, sobald der Grund, der zur Nichtberücksichtigung geführt hat, weggefallen ist.

d) Zuständigkeit

	<b>Güterichter nach § 36 Abs. 5 FamFG ist</b>	
1.	R'inAG Lenk	
	<b>Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO sind</b>	<b>Vertreter sind:</b>
1.	PAG Volesky	R'inAG Weßelmann
2.	R'inAG Faust	R'inAG Uhlenbrock
3.	R'inAG Uhlenbrock	R'inAG Faust
4	R'inAG Weßelmann	PAG Volesky

## Anlagen I, II

Essen, 11.12.2018

Das Präsidium des Amtsgerichts